



## Reglement

für die Übermittlung von Gefahrenmeldeanlagen an die Alarmempfangszentrale bei der Kantonspolizei Graubünden

---

### 1. Allgemeines

Die Kantonspolizei Graubünden betreibt in Zusammenarbeit mit der Telekommunikation und Sicherheit (TUS) auf der Basis des ALARMNET eine Alarmempfangsstelle. Diese Alarmempfangsstelle unterstützt Alarmkriterien wie:

- Brand
- Einbruch
- Überfall und
- Geiselnahme (Bedrohung)

Der Empfang und die Weiterbearbeitung von Brandmeldeanlagen erfolgt als Dienstleistung zu Gunsten der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG).

Diese Dienstanweisung wird gegen aussen (kundenseitig) als Reglement veröffentlicht.

### 2. Bewilligung

#### 2.1. *Bewilligungsgesuch*

Jede Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) an die ALARMNET Empfangszentrale bei der Kantonspolizei Graubünden ist bewilligungspflichtig, ausser es handelt sich um eine von der GVG vorgeschriebene Brandmeldeanlage (BMA). Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, muss die Anlage des Gesuchstellers dem Reglement entsprechen. Bewilligungsgesuche sind mit dem von der Kantonspolizei Graubünden dafür zur Verfügung gestellten Formular schriftlich via Anlagenersteller Firma (siehe Ziff 4.2.) an folgende Adresse zu richten:

Kantonspolizei Graubünden  
Fachstelle Prävention  
Ringstrasse 2  
7001 Chur

Das entsprechende Reglement sowie das Antragsformular können an folgendem Ort abgerufen werden:

[www.kapo.gr.ch](http://www.kapo.gr.ch) -> Dokumentation -> Reglemente und Gesetze

#### 2.2. *Bewilligungserteilung und -entzug*

Es können grundsätzlich folgende Gefahrenmeldeanlagen an die ALARMNET Alarmempfangszentrale bei der Kantonspolizei Graubünden aufgeschaltet werden:

- a) Anlagen zur Übermittlung des Alarmkriteriums "Brand" (BMA): Aus allen Gemeinden des Kantons Graubünden, ausgenommen der Stadt Chur. Anlagen auf dem Stadtgebiet Chur werden bei der Stadtpolizei Chur aufgeschaltet. Das Aufgebot der Feuerwehr erfolgt durch die Stadtpolizei Chur.
- b) Anlagen zur Übermittlung der übrigen Alarmkriterien (GMA): Aus allen Gemeinden des Kantons Graubünden, ausgenommen der Stadt Chur. Anlagen auf dem Stadtgebiet Chur werden bei der Stadtpolizei Chur aufgeschaltet.

Eine Bewilligung wird in der Regel erteilt, wenn die zur Aufschaltung beantragte Gefahrenmeldeanlage dem Schutz von Personen und Sachen dient und eine Gefährdung glaubhaft gemacht werden kann.

Die Kantonspolizei Graubünden entscheidet endgültig über die Bewilligung oder Ablehnung der Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage. Sie kann für einzelne Objekte besondere, in diesem Reglement nicht enthaltene Auflagen machen.

Die Bewilligung wird dem Anlagenersteller und in Kopie der TUS zugestellt, welche die Zuteilung der Anschlussnummer vornimmt.

Die Gefahrenmeldeanlage kann nur aufgeschaltet werden, wenn das erforderliche Alarmdispositiv vorliegt (ausgenommen bei Anschluss des Alarmkriteriums "Brand").

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Bestimmungen dieses Reglements in grober Weise verletzt werden, wenn sich Fehlalarme unzumutbar häufen (siehe auch Ziff 2.3.) oder wenn die Gebührenzahlungen ausbleiben.

### 2.3. *Abschaltung der Gefahrenmeldeanlage*

Wiederholen sich Fehlalarme innerhalb eines Monats, kann, nach vorheriger schriftlicher Androhung durch die Kantonspolizei, die Abschaltung der Gefahrenmeldeanlage vom Übertragungsnetz angeordnet werden.

### 2.4. *Aufhebung des Anschlusses*

Der Rückzug der Anschlussbewilligung oder die Aufhebung des Anschlusses ist mit eingeschriebenem Brief der

Kantonspolizei Graubünden  
Support / Datencenter NEZ  
Ringstrasse 2  
7001 Chur

zu melden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

### 3. Alarmdispositiv

#### 3.1. *Unterlagen für das Alarmdispositiv*

3.1.1. Nach Vorliegen der Anschlussbewilligung und mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Aufschaltungstermin sind bei der Kantonspolizei Graubünden zum Erstellen des Alarmdispositivs folgende Unterlagen einzureichen (*beim Anschluss des Alarmkriteriums „Brand“ siehe Punkt 3.1.2.*).

a) Grundbuchplan der Liegenschaft im Format A 4.

b) Unvermasste Grundrisspläne sämtlicher (auch allfällig nicht geschützter) Stockwerke des Objekts, mit besonderer Markierung der geschützten Räume und der Zugänge und Bezeichnung der einzelnen Räume, im Format A 4. Die Qualität der Pläne muss so gut sein, dass eine Weiterverarbeitung möglich ist.

c) Liste der zuständigen Kontaktpersonen (mit Adresse und Telefonnummern), welche vom vereinbarten Code Kenntnis haben, die Gefahrenmeldeanlage bedienen können (siehe Ziff 5.4.) und ausserhalb der Bürozeiten erreichbar sind sowie über die erforderlichen Schlüssel zum Objekt verfügen. Diese Personen sind in der Regel identisch mit den Schlüsselträgern/Alarmempfängern.

3.1.2. Beim Anschluss des Alarmkriteriums Brand sind folgende Unterlagen mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Aufschaltungstermin einzureichen:

a) Liste mit Rückrufnummer(n) auf welcher während 24 h eine Kontaktperson erreichbar ist, welche die Gefahrenmeldeanlage bedienen kann (siehe Ziff 5.4.).

b) Angaben über die Rechnungsadresse, an welche die Gebührenrechnung zugestellt werden kann.

#### 3.2. *Mutationsmeldungen*

Wechsel bei den Kontaktpersonen, Änderungen bei deren Adressen und Telefonnummern, bauliche Veränderungen am geschützten Objekt und Veränderungen an der Gefahrenmeldeanlage sind unverzüglich schriftlich der Kantonspolizei Graubünden (Support / *Datencenter* NEZ, Ringstrasse 2, 7001 Chur) zu melden. Bei baulichen Veränderungen sind gleichzeitig die ergänzten Pläne (siehe Ziff 3.1.1.) einzureichen.

#### 3.3. *Schlüssel zum geschützten Objekt / Alarmempfänger*

Die Kantonspolizei Graubünden nimmt von den Eigentümern von Gefahrenmeldeanlagen keine Schlüssel ins Depot. Die Alarmempfänger = Schlüsselträger werden nicht durch die Polizei aufgeboden. Diese Alarmierung hat mit den technischen Möglichkeiten des Alarmübermittlungssystems zu erfolgen.

## 4. Anlage

### 4.1. Verantwortung

Der Anlageneigentümer betreibt die Gefahrenmeldeanlage vollumfänglich auf eigenes Risiko. Er ist allein für die technische Funktionsbereitschaft der Gefahrenmeldeanlage verantwortlich.

Für die technische Funktionsbereitschaft der ALARMNET Empfangseinheit (Gateway) bei der Kantonspolizei Graubünden ist die TUS verantwortlich.

### 4.2. Installation der Gefahrenmeldeanlage

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage lässt die Anlage auf seine Kosten und Verantwortung von einer durch den Schweizerischen Sachversicherungsverband, bzw der Fachkommission für Brandmeldeanlagen anerkannten Firma (Anlagenersteller) installieren.

Die Gefahrenmeldeanlage muss ein einwandfreies Funktionieren, auch bei Stromausfall, gewährleisten und darf keine Fehlalarme auslösen.

## 5. Alarmübertragung

Die Alarmübertragung kann und darf nur über Systeme erfolgen, für welche die ALARMNET Alarmempfangszentrale bei der Kantonspolizei Graubünden ausgerüstet ist wie permanent überwachte Anschlüsse (z B ip-TNA, IP-Link) und Wählleitungsanschlüsse mit 23-h Überwachungsintervall (z B. AWG, ISDN-Link, GSM-Link).

Die Übertragung erfolgt mittels ALARMNET. Die Sendegeräte können bei der TUS, via Errichterfirmen, bezogen werden.

### 5.1. Alarmkriterien (Alarmursachen)

Bei der Alarmübertragung muss klar zwischen folgenden Kriterien unterschieden werden:

- |                  |  |
|------------------|--|
| - Kriterium 01   | Brand  |
| - Kriterium 02   | Einbruch   |
| - Kriterium 03   | Überfall   |
| - Kriterium 04   | Brand 2 (wenn Kriterium 1 belegt ist, z.B. Sprinkleralarm) |
| - Kriterium 05   | Geiselnahme (Bedrohung)                                    |
| - Kriterium >=06 | Mehrkriterien  |

Das Kriterium 05 Geiselnahme (Bedrohung) darf nur angezeigt werden, wenn ein Berechtigter unter Bedrohung das Objekt betritt. Eine Geiselnahme im Verlaufe eines Überfalls im Objekt selber darf keinen Geiselnahme auslösen.

Das unbefugte Entschärfen der Gefahrenmeldeanlage (Sabotage) muss von der Anlage als Alarmmeldung an private Alarmempfänger/Alarmzentralen (z B Certas) übermittelt werden.

## 5.2. *Akustischer Alarm*

Grundsätzlich darf ein akustischer Alarm ausgelöst werden, wenn die stille Alarmübermittlung ausfällt. Dabei sind örtliche Vorschriften der Gemeinde zu beachten.

Über die Zulässigkeit des akustischen Alarms entscheidet die Fachstelle Prävention der Kantonspolizei Graubünden im Einzelfall nach Absprache mit dem Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage.

## 5.3. *Anschlüsse*

Der Anlageeigentümer entscheidet in Absprache mit dem Anlagenersteller (Firma) über die Anschlussart (permanent überwachter Anschluss- oder Wahlanschluss mit 23-h Überwachungsintervall).

Bei grossen Risiken sind permanent überwachte Sendegeräte einzusetzen.

## 5.4. *Rückstellung der Gefahrenmeldeanlage*

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage ist in jedem Falle selber dafür verantwortlich, dass die Rückstellung der Anlage nach einem Alarm vorgenommen wird.

## 6. **Leistungen der Polizei**

### 6.1. *Beim Alarmkriterium "Brand"*

Beim Eingang einer Gefahrenmeldung des Alarmkriteriums "Brand" alarmiert die NEZ der Kantonspolizei Graubünden die zuständige Feuerwehr gemäss deren Weisungen. Vorgängig kann durch die NEZ eine telefonische Kontaktaufnahme/Rückfrage beim Anlagebesitzer/Eigentümer erfolgen.

So können kostspielige und unnötige Feuerwehreinsätze für die Anlagenbesitzer vermieden werden.

### 6.2. *Bei den übrigen Alarmkriterien*

Die Kantonspolizei Graubünden trifft alle erforderlichen Massnahmen, um Personen und Sachen zu schützen und die Täterschaft festzunehmen.

Dazu wird u a für jedes Objekt ein Alarm- und Massnahmendispositiv für die verschiedenen Alarmkriterien erstellt.

## 7. Haftung

Die Kantonspolizei Graubünden haftet weder für Schäden an Gefahrenmeldeanlagen oder Übermittlungseinrichtungen, noch für Folgeschäden, hervorgerufen durch irgendwelche Ereignisse im Rahmen einer Alarmübertragung.

## 8. Gebühren

Es erheben Gebühren beim Gefahrenmeldeanlagen-Eigentümer:

### 8.1. TUS

- Anschlussgebühren
- Jährlich wiederkehrende Abonnementsgebühren

### 8.2. Kantonspolizei Graubünden

- Aufschaltgebühr
- Gebühr für das Ausarbeiten des Alarmdispositivs
- Gebühren bei Änderung des Alarmdispositivs
- Jährlich wiederkehrende Anschlussgebühren
- Gebühren bei Fehlalarmen (ausgenommen beim Alarmkriterium "Brand")

Die Gebühren der Kantonspolizei werden durch die Regierung des Kantons Graubünden festgelegt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

#### Aufschaltgebühren:

- |   |            |
|---|------------|
| • Brand                                   | CHF 150.00 |
| • Einbruch, Überfall, Geiselnahme einzeln | CHF 500.00 |
| • Mehrere Kriterien kombiniert einmalig   | CHF 500.00 |

#### Änderungsgebühren

- |   |            |
|---|------------|
| • Brand                                   | CHF 100.00 |
| • Einbruch, Überfall, Geiselnahme einzeln | CHF 200.00 |
| • Mehrere Kriterien kombiniert einmalig   | CHF 200.00 |

#### Abonnementsgebühren pro Jahr

- |  |            |
|--|------------|
| • Bei einem Alarmkriterium (ohne Brand)                | CHF 600.00 |
| • Jedes weitere Alarmkriterium zusätzlich (ohne Brand) | CHF 60.00  |
| • Kriterium Brand                                      | CHF 240.00 |

#### Gebühren für Fehlalarme pro Kalenderjahr

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| • 1. Fehlalarm        | CHF 150.00 |
| • 2. Fehlalarm        | CHF 200.00 |
| • 3. bis 5. Fehlalarm | CHF 300.00 |
| • ab dem 6. Fehlalarm | CHF 400.00 |

Für das Ausrücken an Fehlalarme von Alarmanlagen, welche nicht bei der Kantonspolizei Graubünden aufgeschaltet sind, erhöht sich der Betrag jeweils um 10 %.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisher getroffenen Abmachungen zwischen den Eigentümern von Gefahrenmeldeanlagen und der Kantonspolizei Graubünden.



Hptm Ferdinand Feusi  
Chef Support